Beitragsordnung des Vereins „**Hundewald der Insel Rügen e.V.“**“ (nachfolgend kurz „Verein“)

Beitragsordnung

§1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Die Beitragsordnung kann gem. § 4 Mitgliedsbeiträge der Satzung nur durch Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 4 Mitgliederbeiträge - der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt pro Mitglied 20,00 EUR.

2. Der Beitrag wird vier Wochen nach Eintritt fällig.

3. Der Beitrag ist zum 30.08. fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 3 Mitgliedschaft der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden (nur bei entsprechender Satzungsgrundlage).

4. Mitgliedsbeiträge werden ab dem Jahr 2025 erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

5. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

6. Der Beitrag wird durch Überweisung oder im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 30.08. des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 3 Arbeitsleistung

1. Es gibt vier vereinsorganisierte Arbeitseinsätze im Kalenderjahr.

2. Ein jedes Vereinsmitglied hat jährlich acht Arbeitsstunden (=Zeitstunden) zu leisten. Die Arbeitsleistung wird dabei von einem Vorstandsmitglied abgenommen und auf einem Arbeitszettel nachgewiesen.

3. Den Arbeitszettel gilt es dem Vorstand stets bis zum 31.Januar eines Folgejahres vorzulegen.

4. Leistet ein Mitglied die Arbeitsstunden ganz oder teilweise nicht oder weist die geleisteten Arbeitsstunden nicht gemäß dem vorstehenden § 3 Beitragsverpflichtung Absatz 3 nicht nach, kann der Verein eine Ausgleichzahlung verlangen. Die Ausgleichzahlung beträgt 10 Euro pro Arbeitsstunde.

5. Die Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes die Arbeitsleistung durch eine oder mehrere Dritte (z. B. Eltern, Freunde, Partner) ableisten.

§ 4 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: DE57 1606 0122 0000 3263 05
BIC: GENODEF1PER
Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Am 23.11.24 wurde auf Grundlage des § 4 Mitgliedsbeiträge seiner Vereinssatzung die aktuelle Beitragsordnung beschlossen.